

Weisung 202507006 vom 18.07.2025 – Sozialversicherung beim Bezug von Alg – manuelle Berichtigung der Erfassung beitragspflichtiger Einnahmen bei Nebeneinkommen im IT-Verfahren **COLIBRI**

Laufende Nummer: 202507006

Geschäftszeichen: FGL 31 – 7250 / 7260

Gültig ab: 18.07.2025

Gültig bis: 30.09.2025

SGB II: nicht betroffen

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Aufgrund eines Fehlers in der technischen Schnittstelle der IT-Verfahren BEA und COLIBRI kam es von Programmversion 24/03 (November 2024) bis 25/03 (März 2025) bei Vorliegen einer nicht versicherungspflichtigen geringfügigen Nebentätigkeit zu einer Vorbelegung von SV-Entgelt in COLIBRI und durch fehlerhafte Übernahme zu einer fälschlichen KV/PV/RV-Beitragsabsetzung. Der Vorbelegungsfehler ist seit 17.03.2025 behoben.

Die identifizierten potentiellen Fehlerfälle für den vorbenannten Fehlerzeitraum sind auf eine korrekte Beitragsabführung zu prüfen und ggf. manuell bis 31.08.2025 zu berichtigen.

1. Ausgangssituation

Ein SV-pflichtiges Entgelt beim Nebeneinkommen (NEK) ist grundsätzlich nur in COLIBRI zu erfassen, wenn das NEK über der Geringfügigkeitsgrenze liegt – siehe hierzu Rechengrößen der Sozialversicherung und Beitragssätze für das jeweilige Jahr im Intranet unter Geldleistungen/ Arbeitslosengeld/ Sozialversicherung/ Sachbezugswerte und Rechengrößen – und der angegebene KV-Beitragsgruppenschlüssel in Abschnitt 4.1. der BEA-NV-

Bescheinigungen mit Beitragsgruppenschlüssel 1 an erster Stelle des Beitragsgruppenschlüssels angegeben wurde.

Bei nicht beitragspflichtigem NEK oder bei privilegiertem NEK darf kein „SV-Entgelt“ erfasst werden (vgl. FW KV 4(Stand 18.03.2024)/FW RV 4(Stand 18.03.2024)).

Für den Zeitraum der Programmversion 24/03 (November 2024) bis Programmversion 25/03 (März 2025) war die Vorbelegung des Feldes „SV-pflichtiges Brutto des NEK“ durch den BEA-Import in den meisten Fällen eines NEK in Höhe bis zur Geringfügigkeitsgrenze fehlerhaft. Der Vorbelegungsfehler ist seit 17.03.2025 behoben.

COLIBRI fordert im Einzelfall dazu auf, die korrekte Datenübertragung aus BEA zu überprüfen. IT-Auswertungen lassen darauf schließen, dass die fehlerhafte Vorbelegung gleichwohl in vielen Fällen übernommen wurde, d.h. diese nicht korrigiert bzw. gelöscht wurde und damit zu Unrecht KV/PV/RV-Beitragsminderungen durchgeführt wurden.

2. Auftrag und Ziel

Um die Überprüfung der betroffenen Leistungsfälle zu unterstützen, erzeugt COLIBRI ab KW 30 Bearbeitungsaufforderungen und übergibt diese zur Bearbeitung an die E-AKTE. Diese Leistungsfälle sind dahingehend zu überprüfen, ob fälschlicherweise in COLIBRI im Feld „SV-pflichtiges Brutto des NEK“ ein SV-Entgelt erfasst und eine Beitragsabsetzung erfolgt ist und diese daher zu korrigieren ist. Die ggfs. erforderliche Korrektur ist durch Löschung des Eintrags unter „SV-pflichtiges Brutto des NEK“ und anschließender Anordnung in COLIBRI vorzunehmen.

Bei der Prüfung ist der für den jeweiligen Zeitraum maßgebliche Grenzwert für geringfügig entlohnte Beschäftigungen (§ 8 Abs.1 Nr. 1 SGB IV) zu beachten:

Für das Jahr 2024: 538,00 Euro/Monat

Für das Jahr 2025: 556,00 Euro/Monat

SV-pflichtiges Entgelt beim NEK ist nicht in COLIBRI zu erfassen, wenn der KV-Beitragsgruppenschlüssel an erster Stelle in Abschnitt 4.1. der BEA-NV-Bescheinigung mit „Beitragsgruppenschlüssel 6“ angegeben ist.

Die Überprüfung und die ggfs. erforderliche Fehlerkorrektur sind bis zum 31.08.2025 durchzuführen.



3. Einzelaufträge

Die Operativen Services – Aufgabengebiet Arbeitslosengeld Plus – beachten die Hinweise und Regelungen dieser Weisung und wenden diese an.

4. Info

Entfällt

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift

